

Finanzausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtags  
Geschäftsführer des Finanzausschusses  
Ole Schmidt

Finanzausschuss@landtag.ltsh.de

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 19/3598

20.02.2020

## **Stellungnahme zum Thema „Faire Besteuerung für digitale Geschäftsmodelle sicherstellen“, Drucksache 19/1697**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Steuerberaterkammer Schleswig-Holstein K.d.ö.R. und der Steuerberaterverband Schleswig-Holstein e.V. bedanken sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Thema "Faire Besteuerung für digitale Geschäftsmodelle sicherstellen".

Wir nehmen zu dem Thema wie folgt Stellung:

### **1. Ablehnung einer "Zusatzumsatzsteuer" für Großunternehmen**

Einige bisherige Vorschläge aus dem Bereich der EU - u.a. des EU-Parlaments - sowie einige nationale Initiativen sahen bisher vor, eine "Digital"-Steuer von i.d.R. 3 % auf den in einem Nationalstaat erzielten Umsatz aus digitalen Geschäftsmodellen zu erheben. Die Regelungsvorschläge sahen vor, diese Zusatzsteuer nur bei Großunternehmen mit einem Gesamtumsatz von mehr als 750 Millionen Euro sowie einem Umsatz von mindestens 40 bzw. 50 Millionen Euro innerhalb der EU zu erheben. Diese Steuer hätte den Charakter einer zusätzlichen Umsatzsteuer auf bestimmte digitale Dienstleistungen, wie beispielsweise online-Werbung oder die Bereitstellung von online-Marktplätzen.

Vor dem Hintergrund des Ziels einer gerechteren Aufteilung der ertragsteuerlichen Besteuerungsgrundlagen auf Basis der in den Bestimmungsländern erzielten Gewinne halten wir eine pauschale Umsatzsteuer nicht für zielführend. Sie berücksichtigt weder in geeigneter Weise die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Unternehmen noch ist die mehr oder weniger willkürliche Anwendung auf Unternehmen bestimmter Größenklassen systematisch zu rechtfertigen.

## 2. Zustimmung zur Neudefinition des Betriebsstätten-Begriffs

Die Steuerberater in Schleswig-Holstein halten den im Bereich der OECD eingeschlagenen Weg der Neudefinition der Betriebsstätte bzw. die Erweiterung des bisherigen Betriebsstättenbegriffes um eine sog. "digitale Betriebsstätte" unter dem gegebenen Ziel einer Ertragsbesteuerung nach dem Ort der Wertschöpfung für den theoretisch und grundsätzlich richtigen Weg. Ganz offensichtlich führt eine Aufteilung der Besteuerungsgrundlagen nur nach den körperlich vorhandenen Betriebsstätten nicht zu einer den wirtschaftlichen Interessen entsprechenden Verteilung des Steueraufkommens.

Für eine Aufteilung nach dem Ort der faktischen Wertschöpfung wird deshalb eine Neudefinition der Betriebsstätte als Anknüpfungspunkt für die Besteuerung der Erträge unumgänglich sein. Dabei kommt als Anknüpfungspunkt immaterieller Geschäftsmodelle nur der Ort des Nutzers in Frage, da Daten, Know-How und andere immaterielle Werte nicht räumlich bestimmt werden können und deshalb keinen nachvollziehbaren Bezug zu den steuernden Gebietskörperschaften haben.

Wir halten es allerdings für zwingend erforderlich, dass eine Abgrenzung der dann sowohl körperlichen als auch digitalen Betriebsstätten rechtssicher erfolgt und eine doppelte Besteuerung vermieden wird, also Gewinne nicht sowohl in einer körperlichen Betriebsstätte eines Landes als auch in der digitalen Betriebsstätte eines anderen Landes besteuert werden.


Dies impliziert auch, dass eine Neudefinition nur auf über die EU hinausgehender internationaler Ebene gelingen kann. Wir geben zu bedenken, dass die Definition der Betriebsstätte im Bereich der internationalen Besteuerung in der Regel in Doppelbesteuerungsabkommen geregelt ist, die alle entsprechend anzupassen wären.

Ob eine diesbezügliche Einigung in der gegenwärtigen weltpolitischen Lage erzielt werden kann, erscheint fraglich. Von nationalen Alleingängen ist aber aus den o.g. Gründen dringend abzuraten.

Mit freundlichen Grüßen



Boris Kurczinski  
Präsident  
Steuerberaterkammer  
Schleswig-Holstein K.d.ö.R



Lars-Michael Lanbin  
Präsident  
Steuerberaterverband  
Schleswig-Holstein e.V.